

Vertrag zur Fernwärmeversorgung

Vertragskonto

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Druckschrift und Großbuchstaben aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine persönlichen Angaben

☐ ☐ ☐ ☐

Frau Herr Divers Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

E-Mail

Geburtsdatum

Tel.-Nr. / Mobil-Nr.

Lieferadresse

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

☐ ☐ ☐ ☐

Frau Herr Divers Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Meine Daten zur Fernwärmeversorgung

Geplante Maßnahme:

- ☐ Neuanschluss
☐ Anschlusswertänderung

- ☐ Eigentümerwechsel
☐ Verwalterwechsel

 kW

Max. Wärmeleistung (Anschlusswert)

Voraussichtlicher Lieferbeginn

Zählernummer

Zählerstand

Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber und ggf. Firmenstempel

Mein Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich damit einverstanden erkläre.

- Allgemeine Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag
- AVBFernwärmeV nebst ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 1)
- Preisübersicht Fernwärme (Anlage 2)
- Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) (Anlage 4)
- Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke (Anlage 5)
- Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 6; nur bei Neuanschlüssen)

Ja, ich möchte nichts verpassen und von den Stadtwerken über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informiert und zum Zwecke der Marktforschung kontaktiert werden per:

- ☐ E-Mail
☐ Telefon

Alle Angaben sind freiwillig. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen unter: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de, Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder 0721 599 2255, ohne dass mir hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten entstehen).

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Datum

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Vertrag zur Fernwärmeversorgung

Vertragskonto

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Druckschrift und Großbuchstaben aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

Meine persönlichen Angaben

☐ ☐ ☐ ☐

Frau Herr Divers Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

E-Mail

Geburtsdatum

Tel.-Nr./Mobil-Nr.

Lieferadresse

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

☐ ☐ ☐ ☐

Frau Herr Divers Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Meine Daten zur Fernwärmeversorgung

Geplante Maßnahme:

☐

Neuanschluss

☐

Eigentümerwechsel

☐

Anschlusswertänderung

☐

Verwalterwechsel

kW

Max. Wärmeleistung (Anschlusswert)

Voraussichtlicher Lieferbeginn

Zählernummer

Zählerstand

Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber und ggf. Firmenstempel

Mein Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigelegten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich damit einverstanden erkläre.

- Allgemeine Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag
- AVBFernwärmeV nebst ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 1)
- Preisübersicht Fernwärme (Anlage 2)
- Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) (Anlage 4)
- Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke (Anlage 5)
- Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 6; nur bei Neuanschlüssen)

Ja, ich möchte nichts verpassen und von den Stadtwerken über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informiert und zum Zwecke der Marktforschung kontaktiert werden per:

☐ E-Mail

☐ Telefon

Alle Angaben sind freiwillig. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen unter: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de, Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder 0721 599 2255, ohne dass mir hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten entstehen).

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Datum

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

1. Gegenstand des Vertrags

1.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden für das / die auf dem im Vertragsdeckblatt genannten Grundstück gelegene(n) Gebäude Fernwärme aus dem Heizwassernetz der Stadtwerke bereit. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es steht im Eigentum der Stadtwerke und darf nicht entnommen werden. Gemäß § 150 Abs. 2 BGB gelten vom Kunden vorgenommene Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Vertragsangebotes als neues Vertragsangebot. Daher kommt bei vom Kunden vorgenommenen Änderungen der vorgedruckten Vertragsbedingungen und / oder des von den Stadtwerken vorunterschiedenen Vertragsformulars ohne gesonderte, ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung durch die Stadtwerke kein wirksamer Vertrag zustande.

1.2 Der Betrieb des Fernwärme-Heizwassernetzes, insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen, erfolgt nach den „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Die mit der Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der vorgenannten TAB zu planen, zu erstellen und zu betreiben.

1.4 Der Gesamtwärmebedarf der Kundenanlage wird vom Kunden ermittelt. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik (z.B. für Raumheizung DIN EN 12831, für Trinkwassererwärmung DIN 4708, für Raumluftheizung DIN V 18599 etc.) sowie die TAB der Stadtwerke (Anlage 5 des Vertrags) zu beachten. Aus Netzgründen muss die gesamte vorzuhaltende Wärmeleistung mindestens 15 kW betragen. Der auf dem Deckblatt eingetragene Anschlusswert (maximale Wärmeleistung), welchen die Stadtwerke an der Übergabestelle bereitzustellen haben, ist das Ergebnis der Ermittlung durch den Kunden. Der vom Kunden genannte Wert führt, bei der für Karlsruhe geltenden minimalen Normaußentemperaturen von -12 °C und auf Basis der maximalen Netzvorlauftemperatur gemäß technischen Daten aus der TAB und der Soll-Rücklauftemperatur von 50 °C, zur Einstellung der entsprechenden maximalen Durchflussmenge an der Übergabestelle. Bei höheren Außentemperaturen wird nur die Wärmeleistung entsprechend der gleitenden Netzvorlauftemperatur gemäß TAB angeboten, d.h. sie verringert sich. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Beratungspflicht der Stadtwerke im Hinblick auf die Festlegung des Wärmebedarfs nicht besteht.

1.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert. Dabei kann die Leistung nur bis auf den Mindestanschlusswert von 15 kW reduziert werden. Eine solche Änderung kann der Kunde in Textform bei den Stadtwerken beauftragen. Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

1.6 Für zusätzliche unterjährige Änderungen der bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung, die nicht unter das einmal jährliche Anpassungsrecht nach Ziffer 1.5 fallen, ist Voraussetzung, dass der Kunde nachweist, welche dauerhaften Erweiterungen oder Änderungen seiner Kundenanlage vorgenommen wurden. Das lediglich jahreszeitbedingte Verwenden / Nichtverwenden einzelner Verbrauchsgeräte oder Anlagenteile gilt dabei nicht als dauerhafte Änderung.

1.7 Der Kunde hat die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung nach Ziffer 1.5 i.V.m. § 3 AVBFernwärmeV und Ziff. 1.6 zu tragen. Die Anpassung der Wärmeleistung erfolgt, soweit dies im Rahmen der technischen Grenzen der Kundenanlage und der Hausanschlussleitung möglich ist, durch Änderung der Heizwasserdurchflussmenge an der Kundenanlage und wird dem Kunden mit einem Kostenbeitrag von 200,00 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer pro Umstellvorgang berechnet. Wird aufgrund der technischen Gegebenheiten vor Ort oder aus sonstigen Gründen für die gewünschte Anpassung der Wärmeleistung ein Umbau der Wärmeübergabestation oder des Hausanschlusses erforderlich, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten (§ 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV) individuell nach Aufwand. Die Stadtwerke werden in diesem Fall nach einem Vororttermin beim Kunden ein Angebot zur Anpassung der Wärmeleistung unterbreiten, nach dessen Beauftragung die Anpassungsarbeiten durchgeführt werden.

1.8 Die Übergabestelle ist das Ende der Anschlussanlage der Stadtwerke (stadtwerkeeigener Stationsteil) im Übergaberaum des Kunden. Die Anschlussanlage endet, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar vor der Fernwärmestation. Ferner sind in der Fernwärmestation eingebaute Heizwasser-Durchflussbegrenzer als auch Wärmezähler Eigentum der Stadtwerke.

2. Anschlussbetrag

Der Kunde zahlt für die Erstellung des Fernwärme-Anschlusses einen Anschlussbetrag, der sich in der Regel aus Baukostenzuschuss (für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der Stadtwerke), Hausanschlusskosten und Kosten für den primärseitigen Anschluss der Fernwärmestation zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusammensetzt. Der genaue Anschlussbetrag ist im zugehörigen Fernwärmeanschluss-Angebot oder Kostenvoranschlag aufgeführt und wird spätestens mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Preise und Abrechnung, Abrechnungsinformationen

4.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

- einem **Leistungspreis** für die vereinbarte eingestellte Wärmeanschlussleistung eines Objekts in Kilowatt (kW)/Jahr
- einem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge in Megawattstunden (1 MWh = 1.000 kWh)
- einem **CO₂-Emissionspreis** für die im Rahmen der Beschaffung und Erzeugung aufgewendeten kostenpflichtigen CO₂-Zertifikate

Die Preise sind der jeweils gültigen Preisübersicht Fernwärme bzw. den öffentlich bekannt gegebenen Preisregelungen zu entnehmen. Sie ändern sich nach den Formeln der als Anlage 3 beigefügten Preisänderungsklauseln.

4.2 Zur Ermittlung des Arbeitspreises verwenden die Stadtwerke einen Wärmezähler. Für die Messung, Ablesung und Abrechnung der gelieferten Wärmemenge wird ein **Grundpreis** erhoben. Seine Höhe richtet sich nach der benötigten Zählergröße. Er ist der jeweils gültigen Preisübersicht bzw. den öffentlich bekannt gegebenen Preisregelungen zu entnehmen und ändert sich gemäß der Formel der als Anlage 3 beigefügten Preisänderungsklausel.

4.3 Die in Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Preise werden grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet. Die Stadtwerke erheben insoweit vom Kunden zu zahlende monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV. Grund- und Leistungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 6 dieses Vertrags zu zahlen. Abweichend zu Satz 1 bieten die Stadtwerke an, die Preise auf Wunsch des Kunden auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (im Internet unter www.stadtwerke-karlsruhe.de abrufbar) abzurechnen. Hierfür entstehen dem Kunden allerdings zusätzliche Kosten, die der Preisübersicht der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu der AVBFernwärmeV entnommen werden können. Erfolgt innerhalb eines Jahres eine Erhöhung oder eine Absenkung des Anschlusswertes, wird die damit einhergehende Änderung des Leistungspreises ab dem Ersten des auf die Leistungsänderung folgenden Monats berücksichtigt und in der Jahresabrechnung zu entsprechenden Anteilen abgerechnet.

4.4 Bei Lieferbeginn gemäß Deckblatt in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats wird der volle monatliche Teilbetrag des Leistungspreises sowie der volle Grundpreis für diesen Monat erhoben. Bei Lieferbeginn in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats wird kein monatlicher Teilbetrag des Leistungspreises und kein Grundpreis für diesen Monat berechnet.

4.5 Zusätzlich zu den Abrechnungen übermitteln die Stadtwerke dem Kunden nach Maßgabe des § 4 FFVAV Abrechnungsinformationen inklusive Verbrauchsinformationen. Die Stadtwerke behalten sich eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens in den Grenzen des § 4 FFVAV vor.

4.6 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Alternative Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

5. Anpassung an geänderte Verhältnisse/Änderung der Vertragsbedingungen

5.1 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder die Kosten der Stadtwerke für die Fernwärmeversorgung derart, dass die Preisänderungsklauseln gemäß Anlage 3 einen Ausgleich der Kostensteigerungen oder -senkungen nicht mehr ermöglichen, so können die Stadtwerke die Preisänderungsklauseln bzw. deren Faktoren entsprechend ändern. Die Änderung erfolgt durch Mitteilung in Textform an den Kunden. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten einseitigen Änderung nicht einverstanden, hat

Allgemeine Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag

er das Recht, den Vertrag ab Zugang der Mitteilung außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen.

5.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrags mit Ausnahme der Preisänderungsklausel (für diese gilt Ziffer 5.1) gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern, welcher lautet: „Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.“

5.3 Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Stadtwerke, die Fernwärmeversorgung oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Bei einer Senkung oder dem Wegfall einer der oben genannten Belastungen sind die Stadtwerke zur unverzüglichen Weitergabe an den Kunden im Wege einer Preissenkung verpflichtet.

6. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der beiderseitigen Unterschrift und läuft zunächst für 5 Jahre ab Lieferbeginn. Der voraussichtliche Lieferbeginn ergibt sich ebenfalls aus dem Deckblatt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Wenn der Kunde sein Grundstück während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag zur Fernwärmeversorgung aufzuerlegen.

7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

7.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

7.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtwerke hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8. Haftung

8.1 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen, soweit es auf ein Verschulden ankommt, wie folgt:

- Für die schuldhaft Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke dem Grunde nach gemäß den gesetzlichen Vorschriften, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit vorstehend und in § 6 AVBFernwärmeV nicht anders bestimmt, haften die Stadtwerke, soweit ein Verschulden vorausgesetzt wird, im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer von den Stadtwerken abgegebenen Garantie oder im Rahmen gesetzlicher Haftung, für die kein Verschulden vorausgesetzt wird, haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

8.4 Sofern sich die Abnahmestelle des Kunden im Fernwärmenetz der Netzeigentumsgesellschaft Rheinstetten GmbH & Co KG (nachstehend: NEG) befindet, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen sowie die Haftungsbeschränkung aus § 6 AVBFernwärmeV, soweit rechtlich zulässig, auch für etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber der NEG als Eigentümerin des Fernwärmeversorgungsnetzes in Rheinstetten.

9. Wesentliche Vertragsbestandteile

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 BGBl. I, S. 742, und „ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe mit Preisübersicht“ (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Preisübersicht Fernwärme in seiner jeweils gültigen Fassung (Anlage 2)
- Preisänderungsklauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 3)
- „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591)“, FFVAV in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 4)
- Technische Anschlussbedingungen Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke Karlsruhe (Technische Anschlussbedingungen im Sinne § 17 AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 5)
- Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 6; nur bei Neuanschlüssen)

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

10.2 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

11. Datenschutz

11.1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter
Verantwortliche Stelle ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, Fax-Nr. 0721 599-2519, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de. Der Kunde erreicht deren Datenschutzbeauftragten postalisch unter der Anschrift Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-karlsruhe.de.

11.2 Kundendaten

Die Stadtwerke verarbeiten im Rahmen der Energiebelieferung folgende Arten personenbezogener Daten: Kundenname, Adressdaten, Zählernummer, Angaben zum bisherigen Fernwärmebezug, Lieferbeginn und Lieferende, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Energieverbrauch / Ablesergebnisse, Zahlungsverhalten, Identifikationsnummer der Markt- und Messlokation.

Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erheben wir folgende weitere Angaben, um den Lastschriftzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des / der Kontoinhaber/s, Adressdaten des / der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN.

11.3 Datenverwendung

Die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energielieferungsvertrags inklusive Abrechnung und / oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
- Zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken im Austausch mit Auskunfteien auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrags mit dem Kunden auf Grundlage von § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. auf Grundlage einer ggf. erteilten Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Eine Werbeeinwilligung kann der Kunde jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) sowie sonstiger rechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.

11.4 Offenlegung der Daten

Eine Offenlegung der Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 11.3 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern: die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH als Dienstleister, IT-Dienstleister sowie Call-Dienstleister, Wirtschaftsauskunfteien und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

11.5 Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten des Kunden an Dienstleister in Drittländer erfolgt unter Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus unter folgenden Voraussetzungen: Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse gemäß der Art. 44 ff. DS-GVO, z. B. auf Grundlage von Standardvertragsklauseln. Muster der Standardvertragsklauseln können hier abgerufen werden:
https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_de

11.6 Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 11.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden solange gespeichert und verwendet, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.7 Rechte des Kunden bezüglich personenbezogener Daten

Der Kunde hat den Stadtwerken gegenüber nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart.

Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO

Der Kunde kann den Stadtwerken gegenüber jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung ohne Angaben von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und / oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde den Stadtwerken gegenüber aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher: Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe,
Tel.-Nr. 0721 599-2255, Fax-Nr. 0721 599-2519,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

1. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie

eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, ab dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
76127 Karlsruhe
Fax-Nr. 0721 599-2519
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Vertragskontonummer

Bestellt am* / Erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

* Unzutreffendes bitte streichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)

und ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH mit Preisblatt

Stand: April 2024

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst

nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefenden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgedgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete

Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteinteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der

Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärme-

versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3)

(weggefallen)

(4)

(weggefallen)

Bonn, den 20. Juni 1980
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

Ergänzende Bedingungen mit Preisblatt der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV);

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

1.1 Die Fernwärmeversorgung ist formlos zu beantragen.

1.2 Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (im Folgenden Stadtwerke genannt) schließt den Vertrag zur Fernwärmeversorgung mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen Zuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss):

- bei Anschluss an das Verteilungsnetz der Stadtwerke,
- bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Regelanlagen und zugehörige Einrichtungen. Die Festlegung des Versorgungsbereiches richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{BKZ (Euro)} = (X/100) \cdot K \cdot (PA/XPA)$$

Dabei bedeuten:

X = der von den Stadtwerken ermittelte Prozentsatz (max. 70 %)

K = die auf die Anschlussnehmer umzulegenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (nach Abzug der Kostenanteile für geplante Anlagenreserven und Industrieunternehmen)

PA = die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende vertragliche Wärmeleistung (Anschlusswert in kW)

X PA = Summe der Anschlusswerte (PA) aller Anschlussnehmer, für die der Bau der örtlichen Verteilungsanlagen vorgesehen ist

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV

3.1 Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude einen eigenen Hausanschluss verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Die Herstellung des Hausanschlusses ist bei den Stadtwerken gemeinsam mit einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 zu beantragen.

3.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei werden die Hausanschlusskosten in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und dem benötigten Leistungsbedarf berechnet. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Fälligkeit von BKZ und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss ist spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist ein Zähler, welcher den TAB entspricht. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Hauptabsperrentile in der Vor- und Rücklaufleitung der Übergabestation sowie dem Einstellen des Differenzdrucks und der Durchflusswassermenge am Mengen-Differenzdruckregler ausschließlich durch die Stadtwerke. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt unentgeltlich. Wenn durch Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen

die Inbetriebsetzung zum vereinbarten Termin nicht möglich ist und wiederholt werden muss, können die Stadtwerke die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Wiederholung nicht aufgrund eines Mangels an der Kundenanlage erforderlich wird oder dass bei der Wiederholung aus sonstigen Gründen er und/oder seine Erfüllungsgehilfen die zur Wiederholung führenden Gründe nicht zu vertreten haben. Änderungen der Durchflusswassermengen durch den Kunden sind nicht erlaubt.

6. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

6.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtwerke hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Abrechnung und Abschlagszahlungen

Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgt grundsätzlich in Abständen von einem Jahr. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Abweichend zu Satz 1 bieten die Stadtwerke Karlsruhe an, den Fernwärmeverbrauch auf Kundenwunsch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) abzurechnen. Hierfür entstehen dem Kunden allerdings zusätzliche Kosten, die dem nachstehenden Preisblatt entnommen werden können.

8. Kostenberechnungen

Die Kosten für Mahnung, Nachinkasso, Sperrung und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind mit den jeweiligen Pauschalbeträgen, die im Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen aufgeführt sind, zu bezahlen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die pauschal berechneten Kosten der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

9. Steuern und Abgaben

Den von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Berechnung neu hinzukommender Steuern und Abgaben bleibt Vorbehalten.

10. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

11. Sonstiges

Das nachstehende Preisblatt ist Bestandteil dieser Bedingungen.

Verordnung für die Versorgung mit Fernwärme

Allgemeine und ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu der AVBFernwärmeV

A Baukostenzuschuss		
	netto Euro / kW	brutto Euro / kW
Gemäß Abschnitt 2 der ergänzenden Bedingungen Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind (Umlagerechnung). Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an das Verteilungsnetz und für wesentliche Erhöhung der kundenseitigen Leistungsanforderung beträgt je bereitzustellendem kW Wärmeleistung:		
	98,18	116,83
B Hausanschlusskosten (gemäß Ziffer 3 der ergänzenden Bedingungen)		
Für die Erstellung des Hausanschlusses erhält der Kunde von den Stadtwerken ein gesondertes Angebot zu den bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.		
C Kosten bei Anpassung des Anschlusswertes		
	netto Euro	brutto Euro
1. Anpassung der Durchflussmenge	200,00	238,00
2. Anpassung der Wärmeleistung in Verbindung mit erforderlichem Umbau	individuell	
D Kosten bei wiederholten Technikterminen		
	netto Euro	brutto Euro
Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH berechnet im Falle eines wiederholten Techniktermins, der nicht durch die Stadtwerke zu vertreten ist, folgende Kosten:	120,00	142,80
E Kosten bei Zahlungsverzug		
Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gem. Ziffer 8 der ergänzenden Bedingungen zurzeit folgende Kosten:		
	netto Euro	brutto Euro
1. Mahnkosten für jeden Mahnbrief	2,00 ¹	
2. Kosten*		
2.1 für jeden durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH veranlassten Einsatz eines Außendienstmitarbeiters oder eines beauftragten Dritten innerhalb der üblichen Arbeitszeit	35,00 ¹	
2.2 für die Unterbrechung der Versorgung oder aufgrund sonstiger Veranlassung	45,00 ¹	
2.3 für jede Zähleröffnung	45,00	53,55
2.4 für jede Zählerdemontage	45,00 ¹	
2.5 für jede Zählerneusetzung nach Demontage	45,00	53,55
2.6 für jeden Einsatz eines Außendienstmitarbeiters / Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit	95,00	113,05
2.7 für die Rücknahme des Auftrags zur Einstellung der Versorgung	5,00 ¹	
3. für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		
*Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH behält sich vor, nach Aufwand abzurechnen.		
F Kosten bei unterjähriger Abrechnung (gemäß Ziffer 7 der ergänzenden Bedingungen)		
Je unterjähriger Abrechnung	15,00	17,85
G Umsatzsteuer		
Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (zurzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit „1“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		

Arbeitspreis			
		netto	brutto
für die gelieferte Wärmemenge	Cent / kWh	8,32	9,90
	Euro / MWh	83,20	99,01

Emissionspreis			
		netto	brutto
für die gelieferte Wärmemenge	Cent / kWh	0,46	0,55
	Euro / MWh	4,46	5,52

Leistungspreis			
		netto	brutto
für die vereinbarte eingestellte Wärmeanschlussleistung eines Objektes	Euro / kW und Jahr	52,73	62,75

Grundpreis			
		netto	brutto
für die Messung, Ablesung und Abrechnung der gelieferten Wärmemenge	Euro / Monat		
	q _p 0,6	8,32	9,90
	q _p 1,5	16,63	19,79
	q _p 2,5	22,90	27,25
	q _p 3,5	25,01	29,76
	q _p 6,0	27,06	32,20
	q _p 10,0	29,16	34,70
	q _p 15,0	33,32	39,65
	q _p 25,0	36,78	43,77
	q _p 40,0	39,59	47,11
	q _p 60,0	48,49	57,70
	q _p 150,0	52,06	61,95

Preisstand: 01.04.2026. Die Bruttopreise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %). Sämtliche vorstehend ausgewiesenen Nettopreise enthalten Konzessionsabgabe in Höhe von jeweils 15 %.

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1. Die Stadtwerke passen den Arbeitspreis, den Emissionspreis und den Leistungspreis sowie den Grundpreis nach folgenden Bestimmungen und Formeln an:

1.1 Der **Arbeitspreis** ist

- zu 15 % fix
- zu 20 % an den Verbrauchererdgaspreisindex (VEG)
- zu 10 % an den Index für Erdgas an Kraftwerke (EGK)
- zu 10 % an die Veränderung des Strompreises (SQ)
- zu 15 % an den Jahresdurchschnittsstrompreis (SEPD)
- zu 15 % an den Investitionsgüterindex (IG)
- zu 15 % an den Lohnindex (L)



gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,15 + 0,2 \text{ VEG/VEG}_0 + 0,1 \text{ EGK/EGK}_0 + 0,1 \text{ SQ1-4/SQ1-4}_0 + 0,15 \text{ SEPD/SEPD}_0 + 0,15 \text{ IG/IG}_0 + 0,15 \text{ L/L}_0)$$

Hierbei bedeuten:

AP	Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
AP ₀	Basis-Arbeitspreis: 50,30 €/MWh (inkl. Konzessionsabgabe in Höhe von 15 %)
VEG	Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_GP19-352221100; 2021 = 100
VEG ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte: 96,7 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_Jahr 2020_GP19-352221100; 2021 = 100
EGK	Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_GP19-352224100; 2021 = 100
EGK ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke: 51,5 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_Jahr 2020_GP19-352224100; 2021 = 100
SQ1-4	fixierter Strombeschaffungspreis Phelix-Base-Future an der EEX für die Quartale 1 und 4 des Folgejahres
SQ1-4 ₀	50,00 €/MWh, Basisstrombeschaffungspreis Phelix-Base-Year-Future an der EEX, Referenzpreis gemäß Bezugsvertrag EnBW RDK8
SEPD	Durchschnittsnotierung des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aus den von der EEX (Phelix Day Base) veröffentlichten Quartalsstrompreisen gemäß KWKG-Gesetz, jedoch mindestens 46,00 €/MWh, max. 65,00 €/MWh
SEPD ₀	50,79 €/MWh, gemittelter Jahresbase 2006 gemäß Bezugsvertrag MIRO
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten: 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Basis-Index der Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung: 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

1.2 Der **Emissionspreis** ist

an die turnusmäßig festgestellten unternehmensindividuellen Kosten gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$EP = E_{FVU} \times (1 - Z) \times CO_2 \times \frac{1}{10.000}$$

Hierbei bedeuten:

EP	aktuell geltender Emissionspreis gemäß Preisänderungsklausel in ct/kWh
E _{FVU}	aktuell offiziell zertifizierter Wert der unternehmensindividuellen Emissionen für die Erzeugung von Wärme = 78 g CO ₂ /kWh
Z	Anteil der kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Zertifikate entsprechend Zuteilungsregelungen der 4. Handelsperiode = 30 % (0,3)
CO ₂	Kalenderjahres-Durchschnittspreis der Spotpreise für EUA Futures = 73,86 €/t CO ₂ für das Jahr 2025
$\frac{1}{10.000}$	Umrechnungsfaktor

Auf den errechneten Emissionspreis ist neben der Umsatzsteuer auch die Konzessionsabgabe in Höhe von 15 % zu addieren.

1.3 Der Leistungspreis ist

- zu 10 % fix
 - zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
 - zu 40 % an den Lohnindex (L)
- gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

LP	Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
LP ₀	Basis-Leistungspreis: 45,06 €/kW (inkl. Konzessionsabgabe in Höhe von 15 %)
IG	Index der <u>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</u> aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der <u>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</u> : 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der <u>Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung</u> aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Vorjahres Index der <u>Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung</u> : 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

1.4 Der Grundpreis ist

- zu 10 % fix
 - zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
 - zu 40 % an den Lohnindex (L)
- gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

GP	Grundpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
GP ₀	Basis-Grundpreis für Zählergröße (jeweils inkl. Konzessionsabgabe in Höhe von 15 %):
	q _p 0,6 85,27 €
	q _p 1,5 170,55 €
	q _p 2,5 234,81 €
	q _p 3,5 256,42 €
	q _p 6,0 277,44 €
	q _p 10,0 299,06 €
	q _p 15,0 341,70 €
	q _p 25,0 377,13 €
	q _p 40,0 405,95 €
	q _p 60,0 497,23 €
	q _p 150,0 533,87 €
IG	Index der <u>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</u> aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der <u>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</u> : 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen)_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der <u>Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung</u> aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Vorjahres Index der <u>Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung</u> : 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

1.5 Die Indizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der Tariftundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung und für Erdgas können der GENESIS-Onlinedatenbank des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen werden. Die Onlinedatenbank kann unter dem Link <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> aufgerufen werden. Sollten sie nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen entsprechenden veröffentlichten Preise. Gleiches gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden erfolgt. Der gemittelte Strompreis gemäß KWKG-Gesetz, veröffentlicht von der Strombörse EEX sowie alle übrigen, zuvor genannten Daten können auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/pk/fernwaerme-index-und-berechnungswerte.php> eingesehen werden. Den Durchschnitts-Emissionswert sowie die einzelnen Jahresmengen der Stadtwerke Karlsruhe kann der Kunde auf der oben genannten Internetseite einsehen. Bei einer Neuzertifizierung wird der dann aktuelle Wert ebendort veröffentlicht und der Kunde im Rahmen der jährlichen Preismaßnahmen informiert.

1.6 Werden die Zahlenreihen durch das Statistische Bundesamt im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung auf eine neue Basis gestellt, so erfolgt eine Umstellung der Basiswerte (L₀, IG₀, VEG₀, EGK₀) auf die neue Basis. Die umbasierten Indexwerte können auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/pk/fernwaerme-index-und-berechnungswerte.php> eingesehen werden. Infolgedessen erfolgt dann auch eine Umbasierung des Basis-Arbeitspreises AP₀, des Basis-Leistungspreises LP₀ und des Basis-Grundpreises GP₀ entsprechend der Umbasierung der vorgenannten Indizes.

2. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum 1. April eines jeden Jahres vorgenommen. Hierbei werden jeweils für die Klauselwerte IG, VEG, EGK und L die veröffentlichten Kalenderjahres-Durchschnittsindizes des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres und für den Klauselwert SQ1-4 der Strombeschaffungspreise aus den Quartalen 1 und 4 des Folgejahres sowie für den Klauselwert SEPD der Kalenderjahres-Durchschnittsstrompreis des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

2.1 Führt die Änderung zu einer Preissenkung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Gunsten des Kunden, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preissenkung in vollem Umfang durchzuführen.

2.2 Führt die Änderung zu einer Preiserhöhung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Lasten des Kunden, so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Möglichkeit zur Preiserhöhung vollständig auszuschöpfen. Machen die Stadtwerke bei einem Änderungstermin von den Möglichkeiten einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behalten sie sich eine spätere Ausschöpfung des Preisänderungsrechts für die Zeitdauer von drei Jahren vor. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke von einer Möglichkeit der Preiserhöhung erstmals nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Stadtwerke zur Erhöhung der Preise bzw. die Pflicht zur Senkung der Preise zu späteren Änderungsterminen wegen etwaiger erneuter Änderungen der Preisindizes bleibt hiervon unberührt.

Verordnung über die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassung- und Abrechnung (FFVAV)

Allgemeine Bestimmungen



**Stadtwerke
Karlsruhe**

Besser versorgt, weiter gedacht.

Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV)

vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nuteinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.

(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.

(4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesbar kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

(5) Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen. Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
 - a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,
 - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.